

gute in Eisen gebundene Tüffer, größtentheils ganz neu, vorunter ein wenigenes, 2 Scht.
a 9 Min. 2 dopp a 6 Min. halbend.

Auch werden noch sonstige Möbelstücke; verschiedener Art die sich in jede Haushaltung eignen, und im besten Zustand befinden, mit im Aufstreit verkauft; wozu höchst einladen.

den 27. Februar 1836.

Aubrecht Weiler,
Bierbrauer.

Müherscher Glässiger Kunstschmied. Alle Gattungen Mehl nebst Eries ist sowohl im Grossen als im Kleinen zu haben, bemerkbar.

Schönbörß. Zeile r. Kirchenstr. Unterzeichnet ist heuttagt angefahrt 25 Maas an jedem 4 u. 5 Jahre alten Kirchengest um billigen Preis zu verkaufen, und kann auf bestlangen Muster besorgen.

die Redaction.
Schönbörß. [Geld - Gesuch.] Es sucht jemand 1100 fl. aufzunehmen gegen zweite Verhöhung und 4% Proz. Bezahlung.

Das Gehörte sagt.

die Redaction.

Miscellen.
Aufgerundeter Brief eines Berliner Studentenmädchens.

Deine Freundin
Rosa.

Wochentliche Frühjahrspreise.

Wetzlin den 25. April 1836.

Lieste Kiese, v. S. Freudenreich.

Genuige Freundin.

Ich habte Lust nun hin zu Dir glücklich,

nun ist bei mir von Alles kommt noch Wunsch.

Vorgestern hab ich Dich richtig den Dienst bei

die biehetistische Herrschaft bekommen. Nun sag-

Verantwortlicher Redakteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Dienstag. Preis 1 fl. 30 Pf. für das Jahr, vierjährig 24 Kr. Einrichtungsgebühr die Seite 2 Kr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke.

Schönbörß und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Dienstag.

No. 11.

15. März 1836.

Amtliche Bekanntmachungen.

Um den fortwährenden Klagen angesessener Gewerbe-Inhaber über gesetzwidrigen Handels-Betrieb der aus den österreichischen Staaten ins Land kommenden s. g. Websteinhändler auf den Grund zu sehen, und so weit sie begründet sind, abzuheben, erhalten die Ortsvorsteher des Bezirks in Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Regierung für den Tatz-Kreis vom 2. v. M. den Auftrag, von dem Tag an, da ihnen gegenwärtige Verfügung zur Kenntnis kommen wird, jeden in die obige Klasse gehörenden Händler, der in ihren Ort kommt, oder daselbst sich aufhält, dem Oberamte zu stellen, wofern nicht der Paß des Händlers einen nach dem 31. Janv. d. J. gefertigten und noch nicht über 14 Tage alten Eintrag eines württembergischen Oberamts, oder standesherrlichen Polizeiamts enthält, durch welchen dem Händler die Fortsetzung seiner Handelschaft im Königreich gestattet wird.

Ist der Händler mit keiner Legitimation-Urkunde versehen, so wird er dem Ober-

amt mit Begleitung überliefert, außerdem hat der Ortsvorsteher den dem Händler abzunehmenden Paß dem Oberamt zu übersenden, und den Inhaber zum unverweilichen Erscheinen dahier anzuweisen.

Die Ortsvorsteher werden hiebei unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften insbesondere die Polizei-Verordnungen vom 11. Sep. 1807 und 13. Okt. 1823 wiederholt erinnert, gegen den unbefugten Handel der erwähnten Händler stets ihre Aufmerksamkeit zu richten; insbesondere wird denselben bemerkt, daß Accischeinre nicht als Berechtigungstitel zum Haushandel gelten können.

Endlich werden die Ortsvorsteher angewiesen, binnen 8 Tagen hieher anzugeben, ob und wie oft Händler der bezeichneten Art vom 1. Februar d. J. an bis jetzt in ihren Ort gekommen sind.

Welzheim den 8. März 1836.
Königl. Oberamt.

Schönb.

Der Erlass der Königl. Regierung für den Tatz-Kreis vom 9. Febr. d. J. die Abgabe von Eichenrinden aus den Waldungen

auf Bewilligung für Gerbereien betreffend, welcher in dem Intelligenzblatt Nr. 9 durch das Königl. Oberamt Schorndorf bekannt gemacht worden ist, wird hiemit den betreffenden Gemeinde- und Stiftungsräthen des diesseitigen Bezirks zu pflichtmässiger Nachachtung empfohlen.

Welzheim den 7. März 1836.
Königl. Oberamt.

Nach einer Mittheilung des Königl. Steuer-Collegiums vom 1/16. Febr. d. J. ist die Frage, wegen Erhebung einer Hundeauflage in dem Halt, wenn der Besitzer eines Hundes bei dessen Aufnahme erklärt, er habe halte denselben nur, insoferne seine Location in die niedrigste Classe fälltinde, und bei einer treitender Location in eine höhere Classe, ihn wölflich abschafft, von dem Königl. Finanz-Ministerium durch Entschließung vom 19. Jan. d. J. dahin entschieden worden, daß nach Abgabe der ganz allgemeinen Bestimmung des §. 4 des Gesetzes über die Hundeauflage vom 18. Juli 1824 eine solche Erklärung eines Hundebesitzers und die nachfolgende Abwaffnung des Hundes von der Entziehung der Abgabe nicht bestreiten kann, sondern daß ohne Rücksicht hierauf jedem Hund-Besitzer die entsprechende Abgabe aufzulegen und sofort von ihm einzuziehen ist. Den Ortsvorstehern wird dies zu ihrer Nachachtung hiemit eröffnet.

Königliche Oberämter
Schorndorf und Welzheim.

Nachstehender Entlas der Königl. Regierung des Tafel-Kreises, betreffend die Entscheidung der Frage, ob einem von der Minderjährigkeit dispensirten auch die Ausübung der gemeindebürgерlichen Wahlrechte zukomme, wird hiemit zur Kenntniß der Ortsvorsteher gebracht, welche sich in vor kommenden Fällen nach solchen zu achten haben. Den 10. März 1836.

Königl. Oberämter
Schorndorf und Welzheim.

Es ist fürzlich die Frage zur Erörterung gebracht worden, ob einem von der Minderjährigkeit dispensirten auch die Ausübung der gemeindebürgерlichen Wahlrechte zukomme. Für die Ansicht, welche eine Ausschließung des dispensirten Minderjährigen bis zu wölflich erlangten Volljährigkeit für begründet erkennt, spricht nun zwar, daß der Artikel 47 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes zur Ausübung der gemeindebürgерlichen Wahlrechte dieselben persönlichen Eigenschaften wie zur Ausübung der staatsbürglerlichen Wahlrechte (Vef. Urk. §. 6. 135. und 142.) erfordert und daß der Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 von den Wirkungen der Minderjährigkeit, welche durch die Dispensation aufgehoben werden, die Bestimmung des §. 142. der Vef. Urk. über das zur Ausübung des staatsbürglerischen Wahlrechts erforderliche Lebensalter ausnimmt. Gewagt man jedoch

- 1) daß der oben angeführte Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 jene allgemein sämtliche Grundsätze des öffentlichen und Privatrechts, welche eine Verschiedenheit in den Rechtsstandes von der Minderjährigkeit Dispensirten und minderjährlichen Volljährigen aufstellen, mit allem Nachdruck vorbehalt der besondern Bestimmungen der Vef. Urk. §§. 134. und 142. für aufgehoben erklärt.
- 2) daß ein Widerspruch zwischen diesem Gesetz und dem auf dem gleichen Landtag mit ihm verabschiedeten Gesetz über das Gemeinde-Bürgers- und Bevölkerungs-Recht, daß in der hier in Frage stehenden Bestimmung der späteren Revision nicht untersprochen worden ist, nicht angenommen werden darf.
- 3) daß bei der neuen Errichtung des Gemeinde-Wesens eine Befugnis, Abweichungen von einzelnen Normen desselben Staats zu geben, sowie auch die Befugnis der Dispensation von dem Volljährigkeits-Erfordernis in Beziehung auf Gemeinde-Wahlen, den Regierungs-Behörden ausdrücklich vorbehalten worden ist (Verordnung vom 1. März 1822 §. 10.).
- 4) daß es bei dem Gesetz vom 21. Mai 1828, die erklärte Absicht des Gesetzgebers war, alle partiellen Entbindungen von dem Volljährigkeits-Erfordernis, welche bis dahin stattfanden, für die Zukunft in einer und denselben Dispensions-Alt zu vereinigen.
- 5) daß die allgemeine Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 47. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes ihren Sinn und ihre Bedeutung durch die Annahme der Zulässigkeit einer Dis-

penstation von dem durch dieselbe ausgedrückten Erfordernis der Volljährigkeit für die Ausübung des gemeindebürglerlichen Wahlrechts nicht verzerrt, wie denn auch der zweite Absatz desselben urtheilt, die Ergrözung eines factischen Mangels am den zuerst Urtat für das gemeindebürglerische Wahlrecht geforderten Eigenschaften durch einen Alt der landesherrlichen Dispensions-Gewalt statuirt eine Ergänzung, die in gleicher Weise bei dem Erfordernisse des staatsbürglerischen Wahlrechts nicht statt findet.

So ergiebt sich hieraus, daß es nicht als Absicht des Artikels 47 des Bürgerrechts-Gesetzes angenommen werden kann, die sinnuale Bestimmung, Kraft welcher der Artikel 1. des Pfand-Entwicklungs-Gesetzes von der außerordentl. unbedingt angesprochenen Gleichstellung des dispensirten Minderjährigen mit dem natürlichen Volljährigen das staatsbürglerische Wahlrecht ausgenommen hat, auch auf das gemeindebürglerische Wahlrecht auszudehnen, und die Einwirkung der landesherrlichen Dispensions-Gewalt bei dem letzteren ebenso wie es bei Normen der Verfassungs-Urkunde natürlich der Fall ist, auszuschliessen, daß vielmehr nach der zuletzt angenommenen Gesetzesstelle mit welcher der Artikel 47 des Bürgerrechts-Gesetzes nicht als im Widerpruch stehend gedacht werden kann, zu den Wirkungen der Dispensation von der Minderjährigkeit der Sinn der Volljährigkeits-Rechte auch in Beziehung auf die gemeindebürglerischen Wahlen zu ziehen ist.

Dem Vorstehenden gemäß hat nun das Königl. Oberamt nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch die ihm nachgesetzten Behörden zu belehnen.

Elwangen den 4. März 1836.

Ronharz, Schulthei se ei. Pfahlbrunn, Gerichtsbezirks Welzheim. Gegen Johannes Holzmann, Bauer von hier sind mehrere Schulden eingeklagt. Zu Erledigung dieses Schuldenwesens im außergerichtlichen Wege ist Tagsatzung auf den Montag den 11. April d. Jahres.

25. d. M. Nachmittags 1 Uhr eine Abstreitsverhandlung vorzunehmen werden, möge man diejenigen Schlossermeister, die zu dem vorliegenden Gegenstand Lust und Geschick haben, und mit obrigkeitlichen Prädictats- und Vermögens-Zeugnissen sich ausweisen können, einladen.

Den 7. März 1836.

Im Namen des Stiftungsrath's:
Pfarr. Berweser
Dörnacher.

Schulthei se, Pfahlbrunn, Straßburg.

pus, den Alten erhebt, werden unberücksichtigte gelassen werdenen einen Entschluss zu tun. Den 9. März 1836. Ich zu dem Bessengericht Pfahlbrunn
Vdt. Gerichts-Notariat Welzheim und zu
Wöschenthal und Elwangen. [Glaubiger-Aufruf.] Die Erledigung des Schuldenwesens von Bernhard Schott Taglohnner zu Wöschenthal wird nach überamtsgerichtlichem Auftrag außergerichtlich versucht. An die Glaubiger und Bürger des selben geht hiermit der Aufruf, bei der Liquidations-Handlung auf vorliegendem Rathaus am Mittwoch den 6. April Morgens 8 Uhr in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen rechtsgenügend nachzuweisen; und hinsichtlich der Genehmigung des Güter-Verkaufs und Schulden-Nachlaß oder Borg-Gleiches, welches gleich nach der Liquidations-Handlung geschehen solle, sich zu erklären. Den Verlust unbekannt bleibender Ansprüche haben die Berechtigten ihnen selbst zu zuschreiben.

Die Veröffentlichung dieses Aufrufs in den Gemeinden wollen die Schulthei senämter des Welzheimer Bezirks unterzeichnen. Stelle anzeigt.

Den 5. März 1836.
Hier an den Königl. Amts-Notariat Lord, zu Wöschenthal. Gemeinderath zu Wöschenthal
Vdt. Amtsnotar,
Hochstetter.

Oppelsbach. Nach einem Besluß des Stiftungsrath's soll die hiesige Kirche Saint Thurm mit einem Blähkettler versehen werden. Der Kostenüberschlag beträgt — ; 100 fl. 57 fr.

Es wird nun hier an
25. d. M. Nachmittags 1 Uhr
eine Abstreitsverhandlung vorzunehmen werden, möge man diejenigen Schlossermeister, die zu dem vorliegenden Gegenstand Lust und Geschick haben, und mit obrigkeitlichen Prädictats- und Vermögens-Zeugnissen sich ausweisen können, einladen.

Den 7. März 1836.

Im Namen des Stiftungsrath's:
Pfarr. Berweser
Dörnacher.

Schulthei se, Pfahlbrunn, Straßburg.

Schorndorf. [Abstreich - Record.] Die unterzeichnete Stelle wird in Folge höheren Auftrags über die Lieferung einer bedeutenden Anzahl Wald-Grenze-Steine fürs ganze vier Engelberg am 10. März Donnerstag den 17. März Vormittags 10 Uhr auf dem Rathause in Hohengehren einen Abstreiche-Record abschliessen, was mit dem Ansinnen bekannt gemacht wird, daß die näheren Bedingungen bei dem Forstamt und dem K. Revierförster Kaiser in Hohengehren eingesehen werden können, und daß die Accords-Liebhaber sich mit obrigkeitlichen Bezeugissen auszuweisen haben. Die lokalen Schultheissenämter werden ersucht, Vorstehendes in ihren Bezirken bekannt machen zu lassen.

Den 12. März 1836.

Königl. Forst-Amt.

Schorndorf. [Abstreich - Record.] Die von Schorndorf nach Reichenbach im Filsental-Straße, soll höherer Weisung zu Folge hinzugefügt werden.

Hinzu sind — : 1585 Pfosten Steine nötig, welche zu brechen, zu führen und zu schlagend die unterzeichnete Stelle am Freitag den 18. d. Mts. Vormittags 10 Uhr auf ihrer Kanzlei in Abstreiche bringen wird. Accords-Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Bezeugissen auszuweisen.

Den 12. März 1836.

Königl. Forst-Amt.

Privat-Anzeigen.

Aichstruth, Staats-Welzheim. [Liegenschafts-Berkauf.] Die Witwe des verstorbenen Amwald-Schnieder in Aichstruth, ist gesonnen, bis nächsten Samstag den 19. März Nachmittags 2 Uhr, in ihrem Wohnhaus ihre sämtliche Liegenschaft entweder im Ganzen, oder Stückweise im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen. Dieselbe besteht:

- Aus einem neu erbauten 2stöckigen Wohn-Haus samt Futter-Scheuer und einem Stall zu 10 Stück Mindvich, unter einem Dach.
- Einer neu erbauten Scheuer samt Stall.
- Einem schönen ungefähr 1 Morgen halten-

den, um Privathaus liegenden Gras- und Baumgarten.

a.) Ungefähr 30 Morgen Acker, 13 Morgen Wiesen, 15 Morgen Wald, 2 Mrg. Viehweide und Halben Morgen Krautander.

Besagtes Gut liegt längs der, von Welzheim nach Kaisersbach führenden Straße, gehört zum Welzheimer Staab, und ist wegen dem in hiesiger Gegend üblichen Fläschbau und Kinderwärtschens werth.

Weber die nähere Bedingungen dieses Kaufs

gibt Auskunft,

Den 12. März 1836.

Geometer F. Fischer

zu Welzheim,

Christian Bauer

in Aichstruth.

Nüdersberg. [Fahrniß-Berkauf.] Unterzogener wurde besonders beauftragt, nachstehende Gegenstände in seinem nun verkaufen Wirthschafts-Gebäude an der Schorndorfer Straße gegen baare Bezahlung an den Meistbietern zu verkaufen, und hat hiuz bestimmt,

Donnerstag den 24. d. Mts. Morgens 8 Uhr

als: Bücher, Porträts, Tafeln, Schränke,

Bettläden, Braumein-Wölben nebst vielen andern in jede Haushaltung sich eignende Gegen-

stände die sich im besten Zustand befinden.

Auf den darauf folgenden Feiertag

Mariä Verkündigung nach 9 Uhr Morgen

gen's

4 Alm. rothen und 6 Alm. weisen Wein; 1835r Gewächs,

3 Alm. vorzüglich guten Frucht-Essig, (kann auch Imiweise abgegeben werden.)

Gute in Eisen gebundene meist nur heuer mit Wein gefüllte Fässer, nehmlich:

2 Stück jedes von 9 Alm., 1 ditto von 6 Alm.

1 Stück von 6 Alm. (dieses ist weingrün),

2 Stück a 4 Alm. und 1 Stück a 3 Alm. nebst 1 kupfernen Brennhasen mit Kuppel, Mohr und Kühlfaß, 4 Imi haltend, ganz neu erst seit

1 Jahr gebraucht, mögl. höchst einladet

Den 12. März 1836.

Andreas Waller

Bierbrauer.

Schorndorf. [Kunstmehl-Auferbietung.]

Bei Unterzeichnetem sind von jetzt an alle Sds.

da von dem vorzüglichen Ulmer Kunstmehl und Geleß zu sehr billigen Preisen zu haben. Zur gefälligen Abnahme empfiehlt sich bestens

Den 14. März 1836.

G. F. Schmidt,

Conditor.

Schorndorf. [Kleesaamen-Auferbietung.] Auch ist bei Unterzeichnetem ächter schöner dreiblättriger und ewiger Kleesaamen zu haben.

Den 14. März 1836.

G. F. Schmidt,

Conditor.

Schorndorf. [Bleich-Empfehlung.] Bei der Redaktion ist zu haben: Lehr- und

Lesebuch für Confermanden und Confirmirte von

Herrn M. L. C. E. Bockhammer Dekan und

Stadtpfarrer in Blaubeuren.

Schorndorf. [Feiler Kirchengeist.]

Unterzeichnet ist beauftragt, ungefähr 25 Maas

ganz acht 4 u. 5 Jahre alten Kirchengeist um bil-

ligen Preis zu verkaufen, und kann auf Ver-

langen Meister besorgen

die Redaktion.

Rüdersberg. [Eslinger Kunstmehl.]

Alle Gattungen Mehl nebst Gries ist sowohl im

Großen als im Kleinen zu haben bei

G. C. Camerer.

Plüderhausen. [Schafswaide-Berleihung.]

Die hiesige Winter-Schafswaide, welche

200 Stück erträgt, wird am

Samstag den 26. März Vormittags,

wieder auf 3 Jahre verpachtet. Die Liebhaber

werden zu dieser Verhandlung auf das hiesige

Rathaus eingeladen.

Den 4. März 1836.

Schultheissenamt.

Wöchentliche Frucht-, Preise.

In Wittenberg.

Kernen 1 Schfl.	9 fl.	4 fr.	8 fl.	26 fl.	8 fl.	fr.
Roggen	—	6 fl.	56 fr.	6 fl.	40 fr.	24 fr.
Dinkel	—	4 fl.	20 fr.	4 fl.	15 fr.	3 fl.
Gersten	—	6 fl.	56 fr.	6 fl.	24 fr.	5 fl.
Haber	—	4 fl.	30 fr.	4 fl.	9 fr.	3 fl.
Erbse 1 Gri.	1 fl.	28 fr.	1 fl.	20 fr.	1 fl.	12 fr.
Linsen	—	1 fl.	28 fr.	1 fl.	20 fr.	1 fl.
Wicken	—	1 fl.	fr.	1 fl.	54 fr.	fl. 50 fr.

In Schorndorf

Kernen 1 Schfl.	10 fl.	fr.	10 fl.	24 fl.	—
Dinkel	—	fl.	fr.	fl.	—
Gersten	—	8 fl.	32 fr.	fl.	—
Haber	—	4 fl.	20 fr.	4 fl.	12 fr.
Erbse 1 Gri.	1 fl.	36 fr.	—	—	—
Linsen	—	1 fl.	36 fr.	—	—
Kernennbrod 8 Pfd.	—	—	—	—	16 fr.
1 Kgr. Brot soll wägen	—	—	—	—	10 Pfd.
Schweinefleisch, abgezogenes 1 Pfd.	—	—	—	—	8 fr.
Ditto, ganzes	—	—	—	—	9 fr.
Ochsenfleisch	—	—	—	—	8 fr.
Kindfleisch	—	—	—	—	7 fr.
Kalbfleisch	—	—	—	—	8 fr.

Die Schwellen sind aus Eisen und in Eisenhütte vermischt eisengießt und in Eisenhütte gebrüllt. Es sind 6 bis 8 Fuß lange Querholzer von harten Holz, von 3 zu 3 Fuß auf den Damm fest aufgelegt, in dieselbe 15 — 17 Fuß lange, 9 Fuß hohe und 3 Fuß starke Schienen vom besten Eichenholz eingeklemt und unter sich verbunden, auf die innere Kante dieser Schienen eiserne Stäbe 2 — 2½ Fuß dick und 1½ bis 2 Fuß stark, welche zu diesem Beuf in England fabricirt und mit Bohrlöchern versehen werden, aufgenagelt und das Holzwerk wird mit Leher bestrichen. Das hierzu erforderliche Eisen wiegt ungefähr 1200 Etr. für die deutsche Meile und kostet ungefähr 10000 Gulden, das Holzwerk wird in den meisten Gegenden nicht über 8000 Gulden kommen und dauert 10 — 12 Jahre. Es ist berechnet worden, daß die Erpartheit ein Interessent, Zwischenlinien, und die Mehrreinnahme der Bahn fördern eines Betraums von 7 Jahren über 4000 Gulden auf die deutsche Meile beträgt, alsb. weit mehr, als nach Verlust dieser Zeit eine ganze massive Bahn herzustellen kostet. Dagegen kostet die vollständige Renovation des Heigwerks ungefähr 7000 Gulden für die deutsche Meile in einem Zeitraum von 12 Jahren; die eisernen Schienen aber verlieren jährlich nicht mehr als 6,000 ihres Gewichts. Diese Anlagen leisten ganz dieselben Dienste wie die massiven und sind ebenso gut mit Dampfmaschinen zu befahren, zumal wenn man die in Nordamerika übliche Verbesserung in Anwendung bringt, diese Maschine auf 6 — 8 Räder zu stellen, und so das Gewicht derselben auf mehrere Punkte zu verteilen.

Zwischen jenen und den massiven gibt es noch Mittelklassen. Es werden entweder von 3 zu 3 Fuß Häusseine auf ein Fundament von Bruchsteinen gelegt, in die obere Fläche derselben Löcher gesmeistet, diese mit hölzernen Pfosten ausgefüllt, auf diesen Pfosten Säze von Gusssteinen befestigt, an diese hölzerne Riegel von der bereits angeführten Art gelegt, unter sich verbunden und mit leichten eisernen Schienen beschlagen; oder man legt auf ein vorlaufendes Fundament von Bruchsteinen zwei vorlaufende Reihen von behauenen Steinen, fügt

sie wohl zusammen und beschlägt sie mit leichten eisernen Schienen. Beides diesen Arten verwarf man 2 — 3, deswegen daß aus massiven Bahnen erforderlichen Eisen. Letztere werden besonders im deuthenigen Gegenden Deutschlands anwendbar und vortheilhaft seyn, wo gute Steine leicht und wohlfällig zu haben sind.

Bei einfachen Bahnen sind von Strecke zu Strecke Ausweichungsplätze notig, d. h. doppelte Bahnen. Der Übergang von einem Gleise auf das andere, oder auch über Chausseen und Kleinstraßen, die mit der Eisenbahn in gleichem Horizonte liegen, geschieht mittest einscherer und wenig kostspieliger Vorrichtung. Ein Pferd geht auf einer vollkommenen Ebene wohl behimal mehr als auf guten Chausseen, neuhilich 250 Etr., bei einem Fall von 80 — 150 Fuß auf die deutsche Meile 300 — 500 Etr. Bei mehr als 150 Fuß Fall laufen die Wagen von selbst und bedürfen Hemmvorrichtungen, um nicht in zu starken Lauf zu gerathen. Dagegen erfordert die Steigung in gleichem Verhältniß mehr Zugkraft. Die Dampfwagen haben ein Gewicht von 4½ Tonnen (eine Tonne ist gleich 2000 Pfund.) Eine Dampfmaschine von 4½ Tonnen zieht 30 Tonnen rein auf der Ebene 15 Meilen in einer Stunde, oder 7 Tonnen bei einer Steigung von 25%. Sie bringt 150 — 200 Reisende mit Sicherheit 4 — 5 deutsche Meilen weit in der Stunde, im Fall der Not kann sie aber auch 10 deutsche Meilen in einer Stunde zurücklegen? Ihr Verbrauch beträgt in 12 Stunden eine Tonne Steinkohlen. Unser Holzversicht gleichfalls den Dienst, wo die Kohle abgesprührt, Personen und Güter nicht selten beschädigt worden; allein vor Kurzem hat ein Nordamerikaner eine Vorrichtung erfunden, welche beide sicher stellt. Die gewöhnlichen Bahndrägen haben gewöhnliche Räder von 2 — 4 Fuß im Durchmesser. Die größeren sind viel vortheilhafter als die kleineren, auch ist es sehr vortheilhaft die Ladung in Stahlfedern zu hängen.

In der Regel machen die Handelsgüter 4½ Meilen in einer Stunde, sie gehen also z. B. von Hamburg nach Nürnberg in ungefähr 50 Stunden. Reisende können für den dritten Theil der jüngsten Schnellpostare dreimal schneller reisen, nämlich von Nürnberg nach Hamburg in 20 Stunden. Die national ökonomischen Vortheile dieser Transportverbesserung sind unberechenbar. Man kann die Vortheile der Eisenbahnen gewiß nicht besser

bezeichnen, als wenn man sagt, daß die ganze Conspiration Hochlande, Gaule, u. n. und Niederungen schiffbar machen, trock Sturm und Gewitter im Winter, wie im Sommer, Westpreussen, Schlesien, Bayern und Oberhessen werden ihre Gefahrde der Harz, Main und die Weser ihre Steinholz 50 — 100 Meilen weit eben so leicht versfahren als jetzt 10 Meilen. Die Staatskünste werden sich verdoppeln, der Landbau wird sich aufrichten, die Fabriken werden blühen. Die finanziellen Vortheile der Eisenbahnen sind durch die Erfahrung aufser Zweifelhaft. Es handelt sich hier nicht von Plüppserungen wie bei den Chausseen und bei den meisten Kanälen auf dem Continent, sondern von gewissen, bleibenden und fortwährend steigenden Gewinnen. Die Kosten der vollendeten Hauptbahnen sind in England um 100 — 150 Proc. über pari, in Nordamerika um 25 — 75 Proc. in Frankreich ebenso hoch gestiegen. Es ist die Meinung erfahrener Personen, daß die Hauptrouten Deutschlands, wenn man auf ökonomische Weise zu Werth ginge, wie in Nordamerika, schon im ersten Jahr weit über 10 Proc. einbringen würden.

Ergänzen wir das schon früher viele hundert Meilen zum Transport von Steinkohlen u. s. w. besaß, daut jetzt dergleichen noch älteren Niedrigungen; und Alten, welche erst 5 Pf. Sterlinge eingezahlt haben, werden schon zu 11 Pf. verkauft. Dies muß um so mehr in Erstaunen setzen, als England viele u. vortreffliche Kanäle, die herrlichsten Landstrassen und eine Küstenschiffahrt ohne gleichen besitzt. In Nordamerika schätzt man die Strecke der fertigen und im Werth befindlichen Bahnen auf 6000 Meilen, u. das zu ihrer Vollendung erforderliche Kapital auf 90 Millionen Thaler, und es ist unbeschreiblich, wie dort der Credit dieser Unternehmungen steht. Die Bahn von St. Etienne nach Lyon in Frankreich ist 8 Meilen lang und kostete ungefähr 20 Millionen Franken. Im Jahr 1832 hat sie bereits 1,100,000 Franken rein eingetragen, und dies erwähnigte zu neuen größeren Unternehmungen. In Belgien geht die Erbauung eines ganzen Systems von Eisenbahnen vor sich, wozu eine Anleihe von 40 Millionen Franken gemacht worden ist. Holland ist durch die erwähnte Maasregel Belgiens genötigt worden, seine schönste Wasserstraße, den Rhein, mittelst welcher es seit tausend Jahren den Handel mit Ober Deutschland monopolisiert hat und den es noch in der letzten Zeit als sein ausschließliches Eig-

enthum in Anspruch nahm, zu einem Theil zu verlassen und längs seines Ufers Von Amsterdam nach Köln eine Eisenbahn zu bauen, um auf diesem Platze mit Belgien concuriren zu können. Österreich besitzt eine 17 Meilen lange Eisenbahn zwischen der Donau und Moldau, die im Ganzen ung-fähr 2 Millonen Gulden gekostet hat, und jetzt schon, ungeachtet eines äußerst ungünstigen Terrains, einen Reinertrag von 10 Proc. gewährt.

In Deutschland bestehen nur kleine Strecken in der Nähe von Elberfeld nach den benachbarten Kohlegruben, und eine ungefähr 1000 Fuß lange Bahn im Jäsch. Erzgebirge, in der Nähe von Freiberg, welche seit ihrer Erbauung 14 Proc. einträgt. Eine Bahn von Nürnberg nach Fürth ist zu Ende vorigen Jahres vollendet worden und soll schon erfreuliche Resultate gewähren. Außer der württembergischen Eisenbahn sind projektiert eine Bahn von Hanburg nach Lübeck, von Elberfeld nach Düsseldorf, von Kölz nach Minden, von Leipzig nach Dresden, von Mannheim nach Basel, von Augsburg nach München, Lindau und Nürnberg; und noch mehrere andere in verschiedenen Theilen Deutschlands. Neue Erfindungen, Eisenbahnen, Eisenbahnwagen und Eisenbahnwaggon betreffend, werden in England, Nordamerika und Frankreich so häufig gemacht, daß man Mühe hat, ihnen nachzukommen. Der Zeit nach, während welcher die Aufwerksamkeit der mechanischen Talente auf diesen Gegenstand gerichtet ist, steht diese ganze Maschinerie so großes sie auch schon leistet, noch in ihrem Kindesalter; wir sind daher zu der Erwartung berechtigt, daß sie im Laufe des nächsten Jahrzehnts noch Verbesserungen erfahren wird; welche ihre Leistungen bedeutend vermehren, die Kosten vermindern und die Auslegung von Eisenbahnen als so vortheilhaft darstellen werden, daß selbst die unglaublichsten Zweifler sich werden überzeugen müssen, daß auf den Hauptrouten Deutschlands die Eisenbahnen eben so gut rentirent, als in andern Ländern.

Der Trunkenbold.

Die an manchen Orten übliche Sitte, daß der Nachtwächter, wenn er die Stunden rast, zugleich einen kurzen sinnigen Reim, oder einen Vers singt, der eine gute Lehre, einen Trost für den Leidenden oder eine Warnung für den Sünder enthält, ist gewiß nicht zu fadeln, und es ist wohl anzunehmen, daß durch eine solche gleichsam unerwartete kommende Mahnung hier und da ein guter Gedanke geweckt, oder die Ausführung einer vielleicht bereits beschlossenen bösen Handlung verhindert werde. Einen Beleg für diese Behauptung mag folgende Geschichte liefern.

In einem Dörfe lebte ein Mann, der sich frühzeitig dem Trunkne ergab, und fast täglich bis spät in die Nacht hinein im Wirthshause saß und zechte, während Frau und Kinder zu Hause ihr trauriges Schicksal, so wie das des verirrten Gatten und Vaters beklagten und beweinten. Alle Ermahnungen, welche die Obrigkeit, so wie Freunde und Verwandten an ihn ergehen ließen, waren fruchtlos. Er achtete nicht darauf und lebte sein Sünderleben fort; und bereits war es nahe daran, daß sein Hauswesen dem gänglichen Verfall und seine Familie der bittersten Armut ausgesetzt war.

Da ging der Mann einmal, wie gewöhnlich, spät in der Mitternacht nach Hause. Auf einmal hört er den Nachtwächter folgenden Vers recht eindringlich und melodisch absingen:

„Wach auf, o Mensch, vom Sündenschlaf,
Ermuntere dich, verlorne Schaf,
Und bessre bald dein Leben!
Wach auf, jetzt ist es hohe Zeit!
Es rückt heran die Ewigkeit,
Dir deinen Lohn zu geben.
Vielleicht ist heut dein letzter Tag;
Wer weiß, was morgen werden mag?
Durch diese starke Mahnung, unter Gottes

freiem Himmel und in der Dunkelheit und Sog der Nacht, wurde der Mann so betroffen, daß er, wie von elektrischem Schlag gerührt, dastand. Noch nie erschien ihm sein Laster so abstoßend, noch nie erzitterte er so vor den Folgen desselben, als in diesem feierlichen Augenblicke; aber auch noch nie gelobte er Gott so reümüthig und so tief beschamt, daß er von nun an ein besseres Mensch werden wolle. Als er zu Hause ankam, bat er seine Gattin inständig um Verzeihung wegen des vielen ihr angehaften Herzleidens und versprach ihr ebenfalls, sich gründlich zu bessern, und von jetzt an die Pflichten eines treuen Ehegatten und eines rechtschaffnen Vaters gewissenhaft zu erfüllen. Der neuopole Mann hieß auch wirklich sein Versprechen vollkommen, und seine Ehe war von dieser Zeit an eine der glücklichsten und zufriedensten des ganzen Dorfes.

Eine Sitte, die eine Menschenseele retten u. eine ganze Familie dem Verderben entreissen kann, wird gewiß Niemand ablehnen wollen.

Näthsel

Wie wird das dunkle Gespenst benannt,
Des flücht'ger Zustand nirgend mag verweilen,
Um schnell des Feindes Haupt nur zu erreilen,
Wär's auch durch Land und Meer von ihm getrennt.

In einer Wunde, nach dem Herzen, kennet
Ihr es gar leicht, die Wunde mögt' es heilen
Doch nicht mit Balsam, nein mit Pfeilen
In Gift getauft, das unauslöschlich brennet.

Und ist zum Ziele jeder Pfeil gedrungen
Und steht es Blut aus tausend Wunden quillen.

Und liegt sein Opfer da vor ihm erleicht:
So ist sein grimmer Sinn doch nicht erweicht;

Es kann den heißen Durst mit Blut nicht stillen,
Hält wild des Feinds Leiche noch umschlungen.

Das Intelligenzblatt
erscheint jeden Dienstag, Preis ist. 20 fr.
für das Jahr vierzehrig 24 fr. Ein-
rückungsgebühr die
Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Dienstag.

Nro. 12.

22. März 1836.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Da mit der Königl. sardinischen Regierung die Vereinbarung getroffen worden ist daß, wenn ein sardischer Unterthan in Württemberg stirbt, der Todeschein sofort ausgesertigt und jener Regierung mitgetheilt, und daß Sardinischer Seits das Gleiche in Ansehung der in den sardinischen Staaten sterbenden diezeitigen Staatsangehörigen beobachtet werden soll, so wird folches in Folge höchsten Befehls den K. Pfarrämtern zur Nachricht und genauen Nachahmung unter dem Anfügen eröffnet, daß die so nach auszufertigenden Todescheine von im Lande gestorbenen sardinischen Unterthanen an die unterzeichnete Stelle zur weiteren Beförderung einzusenden sind.

Den 17. März 1836.

Königl. Oberamt.

Rienhart, Schultheißei Pfahlbron, Gerichtsbezirks Welzheim. Gegen Johannes Holzmann, Bauer von hier sind mehrere Schulden eingeklagt. Zu Erledigung dieses Schuldenwesens im außergerichtlichen Wege ist Tagforth auf

Montag den 11. April d. Jahrs

festgesetzt. Es werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an die Holzmann'schen Eheleute zu machen gedenken, aufgefordert, solche an gebachtem Tage, Vormittags 8 Uhr auf dem Rathause in Pfahlbronn entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu liquidiren und nachzuweisen. Nicht liquidirende Gläubiger, deren Forderungen nicht aus den Akten erhellen, werden unberücksichtigt gelassen werden.

Den 9. März 1836.

Waisengericht Pfahlbronn.
Vdt. Gerichts-Notariat Welzheim,
Bönn.

Buoch. Oberamtsgerichts Wahllingen. [Schuldsache.] In der Vermögensmasse des verstorbenen Invaliden Johann Jakob Stangle von Buoch ist eine Unzulänglichkeit erschienen und sind die unterzeichneten Stellen ermächtigt worden diese Schuldsache außergerichtlich zu erledigen.

Hiezu hat man Mittwoch den 13. April d. J. bestimmt an welchem Tage Morgens 8 Uhr die Gläubiger ihre Forderungen auf dem Rathaus in Buoch zu liquidiren und über Vorschläge, welche die gütliche Erledigung bezwecken, sich zu erklären haben. Solche, die nicht erscheinen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie dann bei der Verfügung über das Aktivvermögen übergegangen werden.

Den 23. Februar 1836.

K. Amtsnotariat Großheppach
und Gemeinderath Buoch.